



Allgemeine Bedingungen für die Überlassung der  
Altkönighalle und des Sportzentrums der Stadt  
Steinbach (Taunus)

## **Nutzungsbedingungen Sportzentrum**

in der Fassung des I. Nachtrags



Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) und der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus) in ihrer Sitzung am 18.06.2012, zuletzt geändert durch den I. Nachtrag vom 07.04.2014, nachfolgende

### **Allgemeine Bedingungen für die Überlassung der Altkönighalle und des Sportzentrums der Stadt Steinbach (Taunus)**

beschlossen.

#### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Die allgemeinen Bedingungen gelten für die Altkönighalle (außer Jahnstube) sowie das Sportzentrum der Stadt Steinbach (Taunus).
2. Ein grundsätzlicher Anspruch auf Nutzung der in Abs. 1 genannten Liegenschaften besteht nicht.

#### **§ 2 Allgemeines**

1. Die im Eigentum der Stadt Steinbach (Taunus) befindliche Turn- und Sporthalle - Altkönighalle - sowie das Sportgelände stehen der Phorms-Schule sowie Vereinen, die ihren Sitz in Steinbach (Taunus), haben zur Verfügung. Darüber hinaus kann im Rahmen freier Kapazitäten eine Überlassung an Dritte erfolgen.
2. Die Sporthalle kann  
  
werktags von 18.00 bis 23.00 Uhr,  
samstags von 08.00 bis 23.00 Uhr,  
sonntags von 08.00 bis 20.00 Uhr,  
  
außerschulisch genutzt werden.
3. Eine Nutzungsgenehmigung kann versagt oder widerrufen werden, wenn zu befürchten ist, dass die Veranstaltung nicht ohne Störung verläuft.



4. Während der hessischen Sommer- und Weihnachtsferien stehen die Sporthalle und das Sportzentrum für die außerschulische Nutzung grundsätzlich nicht zur Verfügung.

In folgenden Fällen kann die Stadtverwaltung nach Prüfung des Einzelfalls Ausnahmegenehmigungen aussprechen:

- für Punkt- und Verbandsspiele, deren Terminierung in den Ferienzeiten liegt
- für Trainingsbetrieb während der Ferien

Der Antrag ist jeweils mindestens 4 Wochen vorher schriftlich an die Stadtverwaltung zu stellen.

5. Die Durchführung von privaten Familienfeiern wie Hochzeiten, Polterabende oder sonstiger Veranstaltungen, für die die Sporthalle und das Sportzentrum dem Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus) nicht geeignet erscheinen, wird nicht genehmigt.

### § 3<sup>1</sup>

#### **Kostenlose / kostenpflichtige Überlassung**

1. Die Überlassung des Sportzentrums, bestehend aus Sporthalle und Sportplätzen, an Vereine, die ihren Sitz in Steinbach (Taunus) haben, für sportliche Zwecke erfolgt gegen Zahlung einer Gebühr in Höhe von

6,00 € pro Stunde bei Erwachsenengruppen  
1,00 € pro Stunde bei Jugendgruppen (bis 18 Jahren).

Die Gebühr wird pro Platz bzw. pro Hallendrittel erhoben, wobei maximal eine Gebühr von 12,00 € bei Erwachsenengruppen bzw. 2,00 € bei Jugendgruppen zu entrichten ist. Sportliche Zwecke sind regelmäßiges Training, Punktspiele sowie Turniere.

Für die Nutzung des Sportzentrums am Wochenende wird ein Höchstbetrag von 50,00 € pro Verein erhoben.

2. Nutzungen durch Privatpersonen, Firmen oder stadtfremde Verbände fallen unter die kostenpflichtige Überlassung. Hierzu zählen auch Nutzungen durch die in Abs. (1) genannten Vereinigungen, sofern es sich hierbei um Veranstaltungen nichtsportlicher Zwecke handelt.

---

<sup>1</sup> geändert durch den I. Nachtrag vom 07.04.2014



Die zu entrichtende Gebühr für die Nutzung der Sporthalle beträgt pro angefangener Zeitstunde inkl. Gerätebenutzung und Nutzung der sanitären Einrichtungen:

a) 1/3 Halle	20,00 EUR
b) 2/3 Halle	40,00 EUR
c) 3/3 Halle	60,00 EUR

#### **§ 4**

#### **Verfahren bei der Überlassung**

1. Die Benutzung der Sporthalle und des Sportzentrums im Rahmen des Vereinssportes ist bei der Stadtverwaltung Steinbach (Taunus) zu beantragen. Bei Nutzung in den Ferienzeiten ist § 2 Abs. 4 anzuwenden.
2. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

#### **§ 5**

#### **Vorrang schulischer Veranstaltungen**

Die Nutzung der Sporthalle und des Sportzentrums erfolgt mit der Maßgabe, dass eigene Veranstaltungen der Stadt Vorrang vor den Ansprüchen anderer Nutzer haben. Dauernutzer müssen in diesem Fall durch die Stadtverwaltung rechtzeitig, mindestens jedoch 7 Werktage vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung, schriftlich benachrichtigt werden. Einmalige Veranstaltungen, die von Dauernutzern oder anderen vorher extra beantragt werden, können nicht kurzfristig abgesagt werden.

#### **§ 6**

#### **Kostenpflichtige Überlassung**

1. Das Nutzungsentgelt (Anlage 2) für die der außerschulische Nutzung überlassenen Räume setzt sich zusammen aus
  - a) dem Nutzungsentgelt und
  - b) den Zuschlägen für evtl. erforderliche Sonderleistungen.
2. Mit dem Nutzungsentgelt sind die Kosten für Beleuchtung, Heizung, Lüftung, Wasser, Reinigung und evtl. entstehende Personalkosten abgegolten.
3. Die Nutzung der Sanitäreinrichtungen ist in dem Nutzungsentgelt enthalten.



4. Als Sonderleistungen werden in Rechnung gestellt:
  - a) Eine wegen starker Verschmutzung der genutzten Räume einschließlich Sanitärräume notwendige zusätzliche Reinigung.
  - b) Eine besondere Beheizung der Räume auf Wunsch der Veranstalter.
  - c) Die Bereitstellung von Geräten und Einrichtungen (Anlage 2).

Vereinbarungen hierüber sind mit der Nutzungsvereinbarung schriftlich zu treffen (Anlage 3).

5. Das Nutzungsentgelt ist zum in der Genehmigung vereinbarten Termin zu entrichten.

## **§ 7 Ordnungsvorschriften**

1. Die Räume und die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die benutzten Räume und Sportplätze nicht verunreinigt werden und keine Sachbeschädigungen entstehen.
2. Weiterhin hat der Veranstalter bzw. Versammlungsleiter während und in der Zeit vor und nach der Veranstaltung in den genutzten Räumen wie auch in den Zugängen für Ordnung zu sorgen. Die brandschutztechnischen und ordnungsrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.
3. Die Bestimmungen der Hausordnung der Altkönighalle und des Sportzentrums der Stadt Steinbach (Taunus) (Anlage 1) sind zu beachten.
4. Bei Zuwiderhandlung gegen die Allgemeinen Bedingungen kann der Magistrat bzw. die Verwaltung eine Nutzung mit sofortiger Wirkung verbieten.

## **§ 8 Aufsicht**

1. Der Magistrat oder die von ihm Beauftragten sind berechtigt, jederzeit - auch während der Veranstaltung - die Räume zu betreten und im Bedarfsfall das Hausrecht auszuüben.
2. Beauftragte sind insbesondere die Hausmeister sowie deren Stellvertreter.



## **§ 9 Haftung**

1. Der Benutzer haftet der Stadt für alle Schäden an und im Gebäude oder auf dem Gelände sowie für Schäden an Einrichtungen, die er, seine Beauftragten oder Besucher seiner Veranstaltungen verursachen.
2. Für Schäden an Personen und eingebrachten Sachen haftet der Veranstalter.
3. Die Stadt Steinbach (Taunus) übernimmt im Zusammenhang mit der außerschulischen Nutzung keinerlei Haftung für Personen- und Sachschäden bei den Benutzern. Die Nutzung der Räumlichkeiten und der Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr. Es obliegt den Benutzern, für einen evtl. erforderlichen Versicherungsschutz selbst zu sorgen.

## **§ 10 Gesetzliche Grundlagen**

1. Auf das Vertragsverhältnis über die Vermietung für gewerbliche Zwecke sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist.
2. Die Bestimmungen des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Hieraus ergibt sich für den Veranstalter bzw. für den Versammlungsleiter insbesondere die Verpflichtung, selbst oder durch Beauftragte das Hausrecht in dem überlassenen Raum auszuüben.
3. Die kostenlose außerschulische Nutzung sowie der Abschluss einer Nutzungsvereinbarung bei nichtkostenloser Überlassung entbindet den Veranstalter nicht von der Entrichtung sonstiger Abgaben (z. B. GEMA-Gebühren, Vergnügungssteuer etc.).

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Allgemeinen Bedingungen für die Überlassung der Altkönighalle und des Sportzentrums der Stadt Steinbach (Taunus) in der Fassung des I. Nachtrags treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Steinbach (Taunus), 01.07.2014

Stadt Steinbach (Taunus)  
Der Magistrat

gez.  
Dr. Stefan Naas  
Bürgermeister



**Anlage 1 zur**

Allgemeine Bedingungen für die Überlassung der Altkönighalle und des Sportzentrums der Stadt Steinbach (Taunus)

**Nutzungsordnung für die Sporthalle und das Sportzentrum  
der Stadt Steinbach (Taunus)**

Die Sporthalle und das Sportzentrum sind Allgemeingut. Um sie vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen, sind folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Die Benutzung der Sporthalle und des Sportzentrums sind nur für den vereinbarten Zweck und während der vereinbarten Nutzungszeiten gestattet. Die einzelnen Sportarten dürfen nur auf den dafür bestimmten Feldern und Anlagen ausgeübt werden. Bei allen Ballspielarten und Kunstradfahren sind jegliche Arten von Haft- und Klebemitteln an Händen, Schuhen und Reifen grundsätzlich verboten. Die außerschulischen Nutzungszeiten der Halle ist:

werktags von 18.00 bis 23.00 Uhr,  
samstags von 08.00 bis 23.00 Uhr,  
sonntags von 08.00 bis 20.00 Uhr

2. Die Stadt Steinbach (Taunus) übernimmt im Zusammenhang mit der Benutzung der Sporthalle und des Sportzentrums keinerlei Haftung für Personen- und Sachschäden.

**Die Nutzung erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr.**

3. Beim Training und bei Veranstaltungen muss eine verantwortliche Übungsleitung anwesend sein. Sie ist für die reibungslose Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich und hat die Spiel- und Sportgeräte vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen oder prüfen zu lassen. Festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden und im Hallenbuch einzutragen. Schadhafte Anlagen, Geräte und dergleichen dürfen nicht benutzt werden; sie werden vom Hausmeister sofort gesperrt.

Bei anderen Veranstaltungen gilt dies sinngemäß.

4. Für das Wechseln der Kleider sind die vorhandenen Garderoben zu benutzen. Der Zutritt zu den Umkleieräumen ist nur den aktiv am Sportbetrieb teilnehmenden Personen gestattet.
5. Das Rauchen ist in der gesamten Sporthalle verboten.





6. Die Halle darf nur mit zweckentsprechender Sportkleidung und mit absatz- und stollenlosen Turnschuhen mit heller Sohle betreten werden. Turnschuhe, die als Straßenschuhe benutzt werden, sind für die Sporthalle nicht zulässig.
7. Es ist nicht gestattet, Fahrräder und Motorfahrzeuge in die Räume der Sporthalle mitzunehmen. Zum Abstellen dürfen nur die dafür vorgesehenen Abstellplätze benutzt werden.
8. Das Mitbringen von Tieren in die Sportanlage ist nicht gestattet.
9. Es ist nicht gestattet, die Sporthalle ohne Zustimmung der Stadt Steinbach (Taunus) zu Reklamezwecken zu benutzen. Abzeichen, Flaggen, politische Symbole oder sonstige Embleme dürfen ohne Zustimmung der Stadt nicht angebracht werden.
10. Der Übungsleiter / Die Übungsleiterin muss sicherstellen, dass die Eintragungen im Hallenbelegungsbuch vollständig vorgenommen werden.
11. Der /Die Benutzer oder Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass ständig genügend Personen anwesend sind, die aufgrund ihrer Ausbildung "Erste Hilfe" leisten können.
12. Die Halle muss um 22.45 Uhr geräumt sein. Garderoben und Duschräume sind spätestens bis 23.00 Uhr zu verlassen.
13. Spiel- und Sportgeräte und sonstige Einrichtungsgegenstände sind nach Beendigung der vereinbarten Benutzungsdauer unverzüglich zurückzugeben. Für beschädigte oder nicht abgelieferte Geräte und Gegenstände ist Ersatz zu leisten.
14. Der Übungsleiter / Die Übungsleiterin hat auf sparsamen Energie- und Wasserverbrauch zu achten. Es sind nur die erforderlichen Lichtquellen zu benutzen. Nach Verlassen der Räume hat der Übungsleiter dafür zu sorgen, dass die Türen, Fenster, Lichtkuppeln u.ä. verschlossen werden und die Energiequellen, Duschen und Wasserhähne ordnungsgemäß abgestellt sind.
15. Radsport ist in der Sporthalle nur mit besonderer Genehmigung der Stadt erlaubt.
16. Inlineskating in der Sporthalle ist grundsätzlich nicht gestattet.
17. Öffentliche Veranstaltungen müssen mit der Stadt abgesprochen werden.



18. Bei Störfällen ist der zuständige Hausmeister zu benachrichtigen. Vor Beginn des ersten Übungsbetriebes ist die jeweilige Übungsleitung vom Hausmeister in die Feuerschutzeinrichtungen einzuweisen.
19. Die Beauftragen der Stadt Steinbach (Taunus) üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Hallenordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Sie können Personen, die dagegen verstoßen, den weiteren Aufenthalt in der Sportanlage untersagen.

Mit der Inanspruchnahme der Sporthalle und des Sportzentrums erkennt jeder Nutzer diese Hallenordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.



**Anlage 2 zur**

Allgemeine Bedingungen für die Überlassung der Altkönighalle und des Sportzentrums der Stadt Steinbach (Taunus)

## Vereinbarung

Zwischen dem (Verein) \_\_\_\_\_

vertreten durch \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

und der Stadt Steinbach (Taunus)

wird zu nachfolgenden Bedingungen die Überlassung der Sporthalle/ des Sportzentrums

jeweils (Tag) ..... von ..... bis ..... Uhr

vereinbart.

1. Der Verein verpflichtet sich, bei der Belegung der Sporthallen die Richtlinien für die Überlassung der Altkönighalle und des Sportzentrums der Stadt Steinbach (Taunus) zu beachten und einzuhalten.
2. Dem Verein wird rechtzeitig vor Überlassung der Sporthalle (nach Absprache dem Hausmeister) die Schlüsselgewalt übertragen. Die Übergabe des Schlüssels erfolgt durch den Hausmeister oder einem beauftragten Mitarbeiter der Stadt gegen Quittung.
3. Die Weitergabe der Schlüssel an andere Personen sowie die Anfertigung von Nachschlüsseln ist nicht gestattet. Bei Verlust der Schlüssel haftet der Benutzer voll für die entstehenden Folgekosten.
4. Die verantwortliche Übungsleitung des Vereins hat jeweils als Erste die Halle zu betreten und sie nach Überprüfung als Letzte wieder zu verlassen.
5. Der Benutzer haftet dafür, dass die Anlage von der verantwortlichen Übungsleitung auf- und abgeschlossen wird; dies gilt besonders für das Verschließen der Türen und Fenster, das Abschalten der Beleuchtung und das Abstellen der Wasserzapfstelle in allen zur Anlage gehörenden Räumen.



6. Der Benutzer hat das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
7. Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass Unbefugten kein Einlass in die Halle gewährt wird. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht haftet er für die durch Unbefugte verursachten Schäden.
8. Die technischen Einrichtungen (Anzeigeeinrichtungen, Lautsprecheranlagen, Trennwände usw.) dürfen nur nach Abstimmung mit der Stadt oder dem Hausmeister benutzt und bedient werden.
9. Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Steinbach (Taunus),

---

Stadt Steinbach (Taunus)

---

Verein  
(rechtsverbindliche Unterschrift)